

Vereinssatzung
des „Landesverbandes
Nierenkranker, Dialysepatienten und Transplantierte
Niedersachsen e.V.“
Gemeinnütziger Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Nierenkranker, Dialysepatienten und Transplantierte Niedersachsen e. V.“, kurz LNDT genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister als „Eingetragener Verein“ eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) In dieser Satzung wird auf die Nennung der weiblichen und der männlichen Form verzichtet; es wird nur die männliche Form gebraucht. Mit der männlichen Form sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) die Information, Beratung, Betreuung und gegenseitige Hilfe der Nierenkranken, Dialysepatienten und Transplantierten sowie ihrer Angehörigen in allen Fragen betreffend ihre Krankheit,
 - b) die Wahrnehmung der generellen Interessen der Betroffenen in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden und Institutionen,
 - c) das Ausrichten von Veranstaltungen über die Probleme der Nierenkranken, Dialysepatienten und Transplantierten mit dem Ziel, die Organspendebereitschaft in der Öffentlichkeit zu fördern,
 - d) die psychosoziale Betreuung der Betroffenen, um ihrer krankheitsbedingten Isolation entgegenzuwirken,

- e) die Unterstützung der dem Landesverband zugehörigen Regionalgruppen bei ihrer Gründung und bei ihrer Arbeit.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Inhaber von Vereinsämtern führen diese ehrenamtlich aus. Erstattungen von Auslagen erfolgen nach einer von der Delegiertenversammlung beschlossenen Auslagenerstattungsregelung für Vorstand und Beirat sowie für die Regionalgruppen. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG sowie die Zahlung von Vergütungen für besondere Leistungen die für den Verein erbracht werden können kann nach vorherigem Beschluss durch die Delegiertenversammlung erfolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell unterstützt. Partner oder gesetzliche Vertreter (bei Jugendlichen unter 18 Jahren ggf. beide Elternteile) von Nierenkranken können innerhalb einer beantragten Mitgliedschaft ebenfalls Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein oder um die Durchführung seiner Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (4) Personen, die den Verein mit einem festen Jahresbetrag fördern wollen, können ihren Beitritt zum Verein als Fördermitglied erklären. Sie haben dann kein Stimmrecht und können keine Vereinsämter übernehmen, ebenso erhalten sie keine Zeitschriften vom LNDDT oder dem Bundesverband Niere.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, die Mitgliedschaft der Angehörigen, die gemäß § 3 Ziffer 1 ihren Beitritt zum Verein erklärt haben, bleibt bis zum eigenen Austritt erhalten.
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes auszusprechen. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand diese der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, ist der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss nicht mehr durch Berufung zur Delegiertenversammlung anfechtbar.

- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Gesamtbetrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle innerhalb von drei Monaten - von der Absendung der Mahnung an gerechnet - voll entrichtet hat.

Die Mahnung muss an die letzte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein, die es dem Verein schriftlich mitgeteilt hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss wird dem Mitglied bekanntgemacht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Delegiertenversammlung. Partner nach § 3 Absatz 1 zahlen keinen eigenen Mitgliedsbeitrag. Im Eintritt der Regelung nach § 4 Abs 1a ist ein eigener Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Fördermitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest; er muss jedoch mindestens 25,00 Euro jährlich betragen.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag auf schriftlichen Antrag erlassen oder stunden. Die Voraussetzung auf Erlass des Beitrags ist auf Anforderung des Vorstands erneut nachzuweisen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind nicht beitragspflichtig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Regionalgruppen

§ 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) den von den Regionalgruppen zu wählenden Delegierten (§ 18 Abs. 3)
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 12 Abs. 1)
 - c) den Mitgliedern des Beirats (§ 16).
- (2) Jeder Delegierte und die Mitglieder von Vorstand und Beirat haben jeweils eine Stimme. Ein Delegierter kann sich durch einen anderen Delegierten vertreten lassen.
Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen. Ein Delegierter darf nicht mehr als drei Delegiertenstimmen auf sich vereinigen.

- (3) Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Kassenvorwartes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes; wobei sich der Vorstand hierbei der Stimme zu enthalten hat
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstands- und Beiratsmitglieder
 - f) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern
 - g) Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Vorbereitung der Vorstands- und Beiratswahlen
 - h) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - i) Beschlussfassung über Beteiligung an Gesellschaften
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die 5000 Euro übersteigen
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - l) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 4 Abs. 3)
 - m) Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Delegiertenversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Delegiertenversammlung einholen.

§ 8 Einberufung der Delegiertenversammlung

Einmal im Jahr muss eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist an die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes und Beirates, die Kassenprüfer und ggf. die Mitglieder des Wahlausschusses zu richten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied der Delegiertenversammlung als zugegangen, wenn es an dessen letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (2) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Delegierten beschlossen werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Es muss folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag muss so rechtzeitig beim Vorsitzenden eingehen, dass die Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder der Delegiertenversammlung abgeschickt werden kann.

§ 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000 Euro bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirats.
- (3) Leiter einer Regionalgruppe dürfen zur Vermeidung einer Doppelfunktion nicht in den Vorstand gewählt werden. Wählbar sind nur betroffene Mitglieder, deren Partner und ggf. Hinterbliebene der Betroffenen.
- (4) Der Vorstand haftet im Innenverhältnis lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden und zur Intensivierung der unter § 2 genannten Zwecke Beauftragte bestellen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte; hierzu bedient er sich der Geschäftsstelle
 - b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Delegiertenversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - e) Erstellung des Kassenberichts, Geschäftsberichts und Haushaltsplanes
 - f) Aufstellung und ggf. Änderung der Geschäftsordnung
 - g) Einberufung und Durchführung der Tagung der Regionalgruppen
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in dringenden Fällen fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Beirats sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in verschiedenen Fachbereichen (wie z. B. Recht und Soziales, Patientenbetreuung, Herausgabe der Vereinszeitschrift, Geschäftsstelle) zu unterstützen; er hat gegenüber dem Vorstand in wichtigen Angelegenheiten beratende Funktion. Hinsichtlich der Wahl des Beirats und seiner Amtsdauer gilt § 14 entsprechend. Wählbar sind nur betroffene Mitglieder, deren Partner und ggf. Hinterbliebene der Betroffenen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter.

- (3) Der Beirat hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen; es sei denn, der Vorsitzende hat ausdrücklich zu einer gesonderten Vorstandssitzung geladen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, vom Vorstand jederzeit einen Bericht über den Stand der Arbeiten des Vereins anzufordern.
- (4) Der Beirat wird bei Bedarf von seinem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche formfrei und ohne Mitteilung einer Tagesordnung zu einer gesonderten Beiratssitzung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Beiratsmitglieder schriftlich vom Beiratsvorsitzenden oder dessen Vertreter fordern. Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, ist der Vorstand zur Einberufung des Beirats verpflichtet.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstands haben Zutritt zu gesonderten Sitzungen des Beirats. Sie sind daher vom Beiratsvorsitzenden oder dessen Vertreter rechtzeitig über Ort und Zeit der gesonderten Beiratssitzung zu unterrichten. Die Mitglieder des Vorstands haben in der gesonderten Beiratssitzung das Recht zur Aussprache, aber kein Stimmrecht.
- (6) Der Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, leitet die Sitzungen des Beirats. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustandegekommen. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Beirat kann nur solche Beschlüsse fassen, die den Aufgaben des Vorstands gemäß der §§ 12 Abs. 2 und 13 nicht entgegen stehen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Jahresabrechnung sind in der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und Beirat angehören dürfen, sind zur Prüfung der Kasse verpflichtet. Sie müssen mindestens einmal jährlich prüfen und berichten der Delegiertenversammlung. Soweit die Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bestätigen, beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Regionalgruppen

- (1) Für räumliche Bereiche, die von der Delegiertenversammlung festgelegt werden, werden Regionalgruppen gebildet, die rechtlich unselbständig sind. Zur Intensivierung der in § 2 genannten Zwecke sollen in Niedersachsen flächendeckend Regionalgruppen gebildet werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Eine neue Regionalgruppe soll mindestens 50 Mitglieder umfassen. Über die endgültige Gründung entscheidet aber der Vorstand.
- (2) Die Leitung der Regionalgruppe wird von den ordentlichen Mitgliedern der Regionalgruppe gewählt und vom Vorstand bestätigt. Die Wahlperiode sollte 3 Jahre betragen. Ein Abweichen von der Wahlperiode muss durch Beschluss des Vorstands genehmigt werden. Die Wahl des Leitungsteams erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; sie kann auch en bloc durchgeführt werden. Das Leitungsteam bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied als Ansprechpartner für den Vorstand. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wählbar sind nur betroffene Mitglieder, deren Partner und ggf. Hinterbliebene der Betroffenen.
- (3) Die Mitglieder der Regionalgruppe wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung (§ 7) für die Dauer von drei Jahren. Jede Regionalgruppe entsendet mindestens drei Delegierte. Übersteigt die Mitgliederzahl einer Regionalgruppe 200 Mitglieder, kann für jede angefangene Zahl von 100 Mitgliedern ein weiterer Delegierter entsandt werden. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sämtliche Spenden sind über das Bankkonto des Landesverbandes abzurechnen. Der Landesverband beteiligt die Regionalgruppen am örtlichen Spendenaufkommen mit einem Prozentsatz, den der Vorstand allgemein festsetzt; der Betrag wird der Regionalgruppe auf einem internen Verrechnungskonto gutgeschrieben. Wird einer Regionalgruppe für besondere Aufgaben im Sinn des § 2 der Satzung eine Spende zugewendet, so kann sie als gebundene Spende für diese Aktion an die Regionalgruppe überwiesen werden, wenn der Vorstand dem zustimmt.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann in der Delegiertenversammlung mit der in § 9 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der

Vereinsvorsitzende und einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Eine Änderung der Satzung bezüglich der Anfallberechtigung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 12.09.1999 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 16.05.2000 in Kraft getreten.

gez. Alfred Börgerding
1. Vorsitzender

gez. Ulrich Lauber
Schriftführer

Die Änderung der Satzung im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1a, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 7 und § 18 Abs. 2, § 18 Abs. 4 wurde in der Delegiertenversammlung vom 18. April 2009 beschlossen. Die DM-Beträge wurden zugleich auf Euro umgestellt. Die Ergänzung in § 2 Abs. 5 wurde in der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 20. September 2009 beschlossen.

Alfred Börgerding
1. Vorsitzender

Klaus Künne
stellv. Vorsitzender

Unter der Geschäftsnummer NZS VR 4080 ist am 12.05.2010 beim Amtsgericht Hannover die Eintragung erfolgt.

Klaus Künne
Vorsitzender